Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1+3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147) geändert worden ist und Art. 23 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI. S. 74) erläßt die Gemeinde Auerbach folgende Satzung:

§1 Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und der in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogenen Außenbereichsflächen ergeben sich aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1: 1.000. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Zulässig sind Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich nach § 1 soweit sie den Darstellungen des Lageplans nach § 1 und den Festsetzungen der §§ 2-7 dieser Satzung nicht widersprechen. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit nach § 34 Absätze 1-3 BauGB.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

Die Grundflächenzahl im Sinne § 19 Absatz 1 BauNVO beträgt für die einbezogenen Baugrundstücke P1 bis P7: 0,35; § 19 Abs. 4 BauNVO ist anzuwenden.

§4 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Für die Parzellen 2 und 3 sind den ermittelten Eingriffen die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugeordnet. Die planlich dargestellten und in den Festsetzungen beschriebenen Maßnahmen sind spätestens in der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Für die Parzellen 1, 4 und 5 ist der erforderliche Ausgleich extern über das gemeindliche Ökokonto zu erbringen (Fl.st. 93 Gmkg, Auerbach). Für die Parzellen 6 und 7 erfolgt der Ausgleich auf Flächen in Privateigentum außerhalb des Gemeindegebietes und wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt. Kompensationserfordernisse:

Parzelle 7: 112 m²

Lageplan Satzungsgebiet

Parzelle 1: 440 m² Parzelle 4: 211 m² Parzelle 2: 384 m² Parzelle 5: 196 m²

Parzelle 6: 309 m² Parzelle 3: 402 m²

§ 5 Bepflanzung (Einbeziehungsgrundstücke):

Für die festgesetzten Bepflanzungen sind nur standortgerechte, heimische Arten gemäß Auswahlliste in der Begründung zulässig;

Mindestpflanzqualitäten:

Sträucher: verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, 60-100cm

Bäume im Bereich der Hecken: Heister. 2 x v. 150-200cm

Bäume außerhalb von Hecken: Hochstammqualität, Obstbäume als Halb- oder Hochstämme,

Obstbäume in den Ausgleichsflächen als Hochstämme.

Die Pflanzweite beträgt 1,0 - 1,5m. Die Straucharten sind gruppenweise zu verwenden (in Gruppen von 3-5 Exemplaren je Art).

Ein- und Durchgrünung der Baugrundstücke

Je 500m² Baugrundstücksfläche ist ein standortheimischer Laubbaum zu pflanzen. Die Bepflanzung zur Randeingrünung wird hierfür nicht angerechnet. Artenwahl und Mindestpflanzgrößen gemäß den Vorgaben zur Randeingrünung.

In den festgesetzten Pflanzzonen zur Randeingrünung ist auf mind. 2/3 der Pflanzzonenlänge eine 2-reihige Hecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

An den Grundstücksgrenzen sind landschaftsfremde Gehölze mit bizarren Wuchsformen, buntlaubige Gehölze sowie Koniferen nicht zulässig.

§ 6 Einfriedungen (Einbeziehungsgrundstücke)

Als Einfriedungen sind Hecken aus standortheimischen Gehölzen, Holzlatten-, Metall- und Maschendrahtzäume bis max. 1,2 m Höhe zulässig.

Durchgehende Zaunsockel sind nicht zulässig (nur Punktfundamente zulässig). Stütz- und Böschungsmauern sind an den Außenseiten des Baugebiets nicht zulässig. Zusatz ab Parzelle 6: Der Abstand Unterkante Zaun zum Boden muss mindestens 15 cm betragen,

um die biologische Durchlässigkeit für Kleintiere zu erhalten.

§ 7 Beläge (Einbeziehungsgrundstücke)

Zufahrten und Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen oder alternativ Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers in angrenzenden Grünflächen auf dem Baugrundstück.



Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes; Die Ausgleichsfläche ist ab Baubeginn dauerhaft bereitzustellen. Die hier vorgesehenen Bewirtschaftungsmaßnahmen sind ab Baubeginn 25 Jahre lang durchzuführen. Nach diesem Zeitraum kann für die Bewirtschaftungsmaßnahmen eine Förderung beantragt werden;

Die Ausgleichsfläche dient insbesondere Naturschutzzwecken. Eine zweckfremde oder dieser Zielsetzung zuwiderlaufende Nutzung ist nicht zulässig; Einfriedungen, bauliche Anlagen, Geländeveränderungen, Freizeitnutzung, Nutzung als Lagerfläche sind nicht zulässig;

Ausgleichsfläche für vorhabensbedingte Eingriffe;

Größe: 447 m²; Umbau von standortfremdem Fichtenforst in Erlenauwald (Zielbiotop Bachauenwald, L513 gemäß der Biotopwertliste

der Bayerischen Kompensationsverordnung); Durchzuführende Maßnahmen:

- Entfernung vorhandener Fichten unter Belassen vorhandener Laubhölzer:

- Aufforstung mit Schwarz-Erle (Alnus glutinosa) mit eingelagerter Flatter-Ulme (ca. 10 m x10 m) auf mindestens 3/4 der Fläche (im Restbereich kann eine Wiederbewaldung durch natürliche Sukzession erfolgen). Pflanzmaterial gemäß den Bestimmungen des Forstvermehrungsgesetzes;

Mindestpflanzqualität: verpflanzter Sämling, Höhe 80-120 cm; Pflanzweite 1,0-1,5 m; bei Bedarf Schutz gegen Wildverbiss; Die angestrebte Auwaldentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen der Entwicklungspflege sicherzustellen. Hoher Konkurrenzdruck durch Gräser, Ruderalpflanzen ist durch Mahd oder Mulchung der Flächen zu reduzieren.



Festsetzungen durch Planzeichen

Geltungsbereich der Änderungssatzung Der Lageplan Satzungsgebiet enthält die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Der Lageplan Ausgleichsfläche Parzelle 3 enthält die der Parzelle 3 zugeordnete Ausgleichsfläche.



Einbezogene Außenbereichsflächen

Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

Die Grundflächenzahl im Sinne § 19 Absatz 1 BauNVO beträgt für die einbezogenen Baugrundstücke 0,35; § 19 Abs. 4 BauNVO ist anzuwenden.

Höhe der baulichen Anlagen: Traufseitiger oberer Wandabschluss im Sinne Art. 6 Abs. 4 Sätze 1-2 BayBO maximal 6,5 m über natürlichem Gelände.

Dachneigung maximal 45°.

Baugrenze für Wohngebäude, Garagen; ebenso gültig für alle nicht genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen mit Ausnahme der zulässigen Einfriedungen



Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen 2-reihige, freiwachsende Hecke auf mind. 2/3 der Pflanzzonenlänge; die Errichtung baulicher Anlagen ist (mit Ausnahme der zulässigen Einfriedungen) nicht gestattet.



Fläche für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege: Anlage einer Streuobstwiese durch Obsthochstammpflanzung gemäß Plandarstellung: 2-malige Mahd pro Jahr, keine Düngung, Abtransport des Mähguts, keine Einfriedung, bauliche Anlagen sind nicht zulässig; Flächengröße Ausgleich: Parzelle 2: 384 m²



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche

weitere Hinweise und Festsetzungen

Vorgaben für Grundstücke an der Kreisstraße:

- keine Zuleitung von Oberflächen-, Sicker- oder Abwasser auf die Kreisstraße bzw. deren
- bei den an der Kreisstraße gelegenen Baugrundstücken sind Sichtdreiecke (3 m Tiefe, 70 m Länge entlang der Fahrbahnkante) von Sichtbehinderungen mit mehr als 0,8m Höhe freizuhalten
- der Abfluss des Oberflächenwassers auf der Kreisstraße muss weiterhin gewährleistet sein. Bestehende Entwässerungseinrichtungen an der Kreisstraße dürfen nicht verändert werden. Eventuell erforderliche Abänderungen oder anders vorgesehene Ableitungsmaßnahmen sind vom Bauwerber auf eigene Kosten im Einvernehmen mit dem Kreisbauhof Hengersberg zu

Immissionsschutz:

die Einhaltung immissionsrechtlicher Vorgaben ist im Rahmen der Baugenehmigung

nachrichtliche und sonstige Bestandsdarstellungen

Geltungsbereich vor der Änderung durch die 2. Änderungssatzung



Grenze Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald

Überschreitung des äquivalenten Dauerschallpegels gemäß Flächennutzungsplan



→ Ortsdurchfahrtsgrenze



Laubbaum / ortsbildprägender Laubbaum; vorhandene Gehölze sind zu erhalten oder bei erforderlicher Rodung durch Ersatzpflanzungen zu ersetzen

Verfahren:

Aufstellungs-/ Änderungsbeschluss:

Aufstellungs-/ Änderungsbeschlusses:

Planentwurf gebilligt:

Behördenbeteiligung mit Schreiben vom:

Öffentliche Auslegung:

Abwägungsbeschluss: Satzungsbeschluss:

Bekanntmachung:

Auerbach, den

Gerhard Weber, 1. Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung Loh - Mitte Gemeinde Auerbach

Planinhalt:

2. Änderungssatzung zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung

Datum: 05.05.2022

Planung:

Team

Umwelt

Bearbeitung: halser, augustin

Projektnummer: 5023

Plannummer: 5023_planung4

Ν



fritz halser und christine pronold dipl.inge, landschaftsarchitekten am stadtpark 8 94469 deggendorf

Landschaft

telefon: 0991/3830433 info@team-umwelt-landschaft.de www.team-umwelt-landschaft.de